

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 321 "Droste-Hülshoff-Straße" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 321 "Droste-Hülshoff-Straße" ist am 09.11.1992 vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Satzung beschlossen worden.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung betrifft die Grundstücksflächen im südwestlich gelegenen Mittelteil des Plangebietes entlang der Nonenstraße.

In diesem Bereich ist ein allgemeines Wohngebiet in zweigeschossiger offener Bauweise mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 vorgesehen.

2. Ziele und Zwecke der Änderung

In der planerischen Konzeption war vorgesehen, auf 4 bebaubaren Flächen eine Reihenhausbauung mit je 3 Wohneinheiten zu errichten.

Da sich für die Mittelsegmente keine Interessenten gefunden haben und eine Bebauung mit Doppelhäusern zu einer für diese Bauform vergleichsweise großen Grundstücksfläche führt, sollen die Bauflächen in 6 Abschnitte unterteilt werden, die mit je einem Doppelhaus bebaut werden können.

3. Inhalt der Bebauungsplanänderung

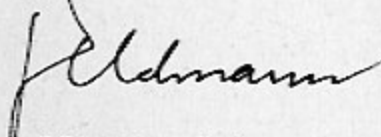
Aus 4 in der bisherigen Planung vorgesehenen überbaubaren Flächen mit Grundstücksgrößen von ca. 250 - 470 qm werden zukünftig 6 Flächen mit Grundstücksgrößen von ca. 322 bis 345 qm unter Beibehaltung der GFZ von 0,4 und GRZ von 0,8.

4. Kosten

Als Folge der Bebauungsplanänderung werden der Stadt Rheda-Wiedenbrück keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Bebauungsplanänderung ist vom Rat der Stadt am 19.04.1993 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Rheda-Wiedenbrück, den 08.03.1993


Bürgermeister


Ratsherr